

**Antrag**

**der Abg. Nadyne Saint-Cast u. a. GRÜNE**

**und**

**Stellungnahme**

**des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport**

**Gemeinschaftsschulen stärken, Oberstufe ausbauen**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. welche Voraussetzungen erfüllt werden müssen, damit eine Gemeinschaftsschule eine gymnasiale Oberstufe neu einrichten kann;
2. ob mehrere Gemeinschaftsschulen in einer Region gemeinsam eine gymnasiale Oberstufe einrichten können, sofern eine Schule alleine die Voraussetzungen nicht erfüllt;
3. falls das möglich ist, wie ein solcher Prozess ausgestaltet werden muss und welche Voraussetzungen die Gemeinschaftsschule(n), Schulträger und Schulverwaltungen erfüllen müssen;
4. ob es bereits Praxisbeispiele für diese Art von Kooperation gibt und wenn ja, welche;
5. ob das Kultusministerium plant, den Aufbau der Oberstufen an Gemeinschaftsschulen im Land über die bisherigen Möglichkeiten hinaus voranzubringen, wenn ja, wie sehen die Planungen und Überlegungen konkret aus;
6. falls bekannt, wie viele Gymnasiallehrerinnen und -lehrer an den Gemeinschaftsschulen unterrichten;
7. ob die Landesregierung generell plant, die Schulform der Gemeinschaftsschule weiter zu entwickeln, zu stärken und bekannter zu machen und wenn ja, wie;

8. in welchem Umfang die Gemeinschaftsschulen Personalressourcen für die zusätzlichen Aufgaben, insbesondere die regelmäßigen Coaching-Gespräche und das Unterrichten auf drei Niveaustufen (Haupt-, Real- und Gymnasialniveau) erhalten.

14.6.2022

Saint-Cast, Poreski, Dr. Aschhoff, Mettenleiter, Nentwich, Wehinger GRÜNE

### Begründung

Seit dem Schuljahr 2012/2013 gibt es die Gemeinschaftsschule als Schulform in Baden-Württemberg. Seitdem sind über 300 Gemeinschaftsschulen im Land entstanden. Die Gemeinschaftsschule ist eine Schulform, in der alle Abschlüsse unter einem Dach angeboten, die Schülerinnen und Schüler nach ihren individuellen Stärken gefördert werden und auf drei Niveaustufen unterrichtet wird. An den Gemeinschaftsschulen wird längeres gemeinsames Lernen praktiziert, was ein Baustein für mehr Bildungsgerechtigkeit ist. Dementsprechend zeigt sich, dass die Schülerinnen und Schüler an den Gemeinschaftsschulen häufig ihre Potenziale voll ausschöpfen und die Erwartungen aus der Grundschulempfehlung übertreffen. Das ist wichtig, denn wir brauchen auch angesichts des zunehmenden Fachkräftemangels alle Köpfe in unserem Land.

Die grün-schwarze Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Gemeinschaftsschulen auszubauen und die gymnasiale Oberstufe zu stärken. Das Abitur kann an den Gemeinschaftsschulen in neun Jahren absolviert werden. Die gymnasiale Oberstufe ist ein wichtiger Baustein, um die soziale Mischung und damit die Qualität der Gemeinschaftsschulen weiter anzuheben. Eine solche gymnasiale Oberstufe kann nur dann eingerichtet werden, wenn mindestens 60 Schüler/-innen mit Gymnasialniveau vorhanden sind. Diese Zahl stellt für etliche Gemeinschaftsschulen im Land eine zu hohe Hürde dar. Daher soll der Antrag klären, welche Möglichkeiten Gemeinschaftsschulen haben, um in Kooperation mit anderen Gemeinschaftsschulen oder Gymnasien eine Oberstufe anbieten zu können.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 12. Juli 2022 Nr. 54-6411.8/555 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

- 1. welche Voraussetzungen erfüllt werden müssen, damit eine Gemeinschaftsschule eine gymnasiale Oberstufe neu einrichten kann;*

Die Kriterien zur Bewilligung der Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe an einer öffentlichen Gemeinschaftsschule finden sich im Schulgesetz und in den im Jahr 2016 festgelegten „Prognosekriterien für die Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe an einer Gemeinschaftsschule“ (*Anlage*).

Die gymnasiale Oberstufe wird an einer öffentlichen Gemeinschaftsschule nach den Vorgaben des Schulgesetzes (§§ 30 Abs. 1, 27 Abs. 2) genehmigt, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht. Insbesondere ist bei der Prüfung des öffentlichen Bedürfnisses zu berücksichtigen, ob die langfristige Schülerzahlprognose für die Klassenstufe 11 eine Mindestzahl von 60 Schülerinnen und Schülern erwarten lässt.

Für die Feststellung der maßgeblichen Schülerzahlen ist nach den Prognosekriterien zu ermitteln, wie viele Schülerinnen und Schüler überwiegend auf dem E (erweiterten)- bzw. M (mittleren)-Niveau lernen.

Gemeinschaftsschulen in freier Trägerschaft bedürfen für die Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe keines öffentlichen Bedürfnisses zur Genehmigung.

- 2. ob mehrere Gemeinschaftsschulen in einer Region gemeinsam eine gymnasiale Oberstufe einrichten können, sofern eine Schule alleine die Voraussetzungen nicht erfüllt;*
- 3. falls das möglich ist, wie ein solcher Prozess ausgestaltet werden muss und welche Voraussetzungen die Gemeinschaftsschule(n), Schulträger und Schulverwaltungen erfüllen müssen;*
- 4. ob es bereits Praxisbeispiele für diese Art von Kooperation gibt und wenn ja, welche;*

Die Ziffern 2 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Möglichkeit, dass mehrere Gemeinschaftsschulen in einer Region gemeinsam eine gymnasiale Oberstufe einrichten, besteht grundsätzlich. Es sind dabei folgende Punkte zu beachten:

Zum einen ist die gymnasiale Oberstufe an eine bereits bestehende Gemeinschaftsschule anzubinden. Die Möglichkeit, eine von der Sekundarstufe I der Gemeinschaftsschule losgelöste, eigenständige Oberstufe einzurichten, besteht nach den Regelungen des Schulgesetzes (§ 8a) nicht.

Zum anderen können sich die antragstellenden Kommunen nur auf die schulische Versorgung der eigenen Einwohnerinnen und Einwohner (§ 10 Abs. 1 Gemeindeordnung) berufen, denn es gehört nicht zu ihren Selbstverwaltungsaufgaben, schulische Angebote für Einwohnerinnen und Einwohner von Nachbarkommunen vorzuhalten.

Dies bedeutet, dass Schülerinnen und Schüler von Schulen benachbarter Schulträgerkommunen, die aus eigener Kraft oder gemeinsam mit anderen umliegenden Schulträgerkommunen eine eigene Gemeinschaftsschuloberstufe einrichten könnten, grundsätzlich einberechnet werden können, wenn die antragstellende Kommune mit den betreffenden umliegenden Kommunen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abschließt bzw. einen Schulverband bildet. Eine bloße Äußerung oder ein Gemeinderatsbeschluss ist hierfür nicht ausreichend.

Im Rahmen einer solchen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erklären die betreffenden Nachbarkommunen u. a., dass sie keinen Antrag auf Einrichtung einer eigenen gymnasialen Oberstufe an einer Gemeinschaftsschule stellen werden und ob und wie sie sich an der Finanzierung der Oberstufe beteiligen. Der Abschluss einer solchen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedarf der Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde, also des Regierungspräsidiums, ebenso wie bei einer möglicherweise später gewünschten Kündigung dieser Vereinbarung.

Es bedeutet aber nicht, dass Schülerinnen und Schüler von umliegenden Schulträgerkommunen bei Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bei der Schülerzahlprognose zwingend einzurechnen sind. Ob und ggf. in welcher Höhe Schülerinnen und Schüler solcher Kommunen eingerechnet werden können, hängt

von den örtlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab (z. B. bestehender ÖPNV, gewachsene Schülerströme, konkurrierende Angebote an Standorten im erreichbaren Umfeld etc.).

Solche Kooperationen existieren bislang noch nicht.

*5. ob das Kultusministerium plant, den Aufbau der Oberstufen an Gemeinschaftsschulen im Land über die bisherigen Möglichkeiten hinaus, voranzubringen, wenn ja, wie sehen die Planungen und Überlegungen konkret aus;*

*7. ob die Landesregierung generell plant, die Schulform der Gemeinschaftsschule weiter zu entwickeln, zu stärken und bekannter zu machen und wenn ja, wie;*

Die Ziffern 5 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Gemeinschaftsschule hat sich fest in der Bildungslandschaft Baden-Württembergs etabliert und bereichert diese mit ihrem pädagogischen Konzept. Aktuell besuchen über 80 000 Schülerinnen und Schüler mehr als 320 Gemeinschaftsschulen. Neben der oben erwähnten Einrichtung von gymnasialen Oberstufen an weiteren Gemeinschaftsschulen soll ausweislich des Koalitionsvertrags auch die Zuweisung von Gymnasiallehrkräften an Gemeinschaftsschulen im Rahmen der dafür durch den Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung gestellten Ressourcen optimiert werden.

Die Kultusverwaltung begleitet und unterstützt die Gemeinschaftsschulen, wie auch alle anderen Schularten, z. B. durch zielgerichtete Fortbildungsmaßnahmen oder durch die qualifizierte Beratung von Gemeinschaftsschulen vor Ort oder durch eine Vielzahl an Materialien und Medien. Die Regierungspräsidien beraten die Schulträger bei Bedarf und sind eng in den Prozess der Einrichtung von gymnasialen Oberstufen an Gemeinschaftsschulen involviert.

*6. falls bekannt, wie viele Gymnasiallehrerinnen und -lehrer an den Gemeinschaftsschulen unterrichten;*

Im Schuljahr 2021/2022 waren zum Statistik-Stichtag am 20. Oktober 2021 1 850 Gymnasiallehrkräfte an Gemeinschaftsschulen tätig.

*8. In welchem Umfang die Gemeinschaftsschulen Personalressourcen für die zusätzlichen Aufgaben, insbesondere die regelmäßigen Coaching-Gespräche und das Unterrichten auf drei Niveaustufen (Haupt-, Real- und Gymnasialniveau) erhalten;*

Die Zuweisung von Ressourcen regelt die Verwaltungsvorschrift zur Unterrichtsorganisation und Eigenständigkeit der Schulen (Organisationserlass). Die Basis bilden die Stundentafeln der jeweiligen Schulart sowie die rechnerisch sich ergebenden Klassen und Gruppen. Im Vergleich zu den anderen Schularten der Sekundarstufe I ist der rechnerische Klassenteiler an Gemeinschaftsschulen bei 28 Schülerinnen und Schülern. Gesonderte Zuweisungen für Coaching-Gespräche erfolgen nicht.

Schopper

Ministerin für Kultus,  
Jugend und Sport

**Prognosekriterien für die Genehmigung einer gymnasialen Oberstufe  
(Sekundarstufe II) an der Gemeinschaftsschule**

**1. Allgemeine Prognosekriterien**

- Die Prognosekriterien sind auf den Einzelfall bezogen anzuwenden. Die Entscheidung, welche Übergangszahlen innerhalb der unter Ziff. 2.2 genannten Bandbreiten anzunehmen sind, hängt z. B. davon ab, ob am Standort bzw. im Einzugsbereich der Gemeinschaftsschule, für die eine Sekundarstufe II beantragt wird, auch ein bzw. mehrere berufliche Gymnasien oder andere Gemeinschaftsschulen mit Sekundarstufe II vorhanden sind oder nicht.  
Auch angesichts des mit der Einrichtung einer Sekundarstufe II verbundenen dauerhaften Ressourcenbedarfs ist bei der Anwendung der Prognosekriterien ein strenger Maßstab anzulegen.
- GMS-Standorte, die in der Sekundarstufe I nicht mindestens stabil vierzünftig geführt werden, kommen als Standort für eine Sekundarstufe II aller Voraussicht nach nicht in Betracht.
- Bei der Entscheidung, ob und ggf. welche der umliegenden Gemeinschaftsschulen (ohne Sekundarstufe II), Realschulen und Gymnasien und Werkrealschulen in die Raumschaft für eine Sekundarstufe II einbezogen werden können, ist insbesondere die Frage der Erreichbarkeit zur beantragten Sekundarstufe II an der Gemeinschaftsschule bzw. zu bestehenden Angeboten mit einer Sekundarstufe II - bzw. zu beruflichen Gymnasien zu berücksichtigen.<sup>1</sup>
- Weiterhin ist für die Sekundarstufe II ggf. zu berücksichtigen, ob in der festgelegten Raumschaft andere bestehende Gemeinschaftsschulen eine eigene Sekundarstufe II aktuell beantragt haben oder aufgrund der Schulgröße für eine eigene Sekundarstufe II grundsätzlich in Betracht kämen, was Auswirkungen auf die Beurteilung des aktuell zu prüfenden Antrags haben könnte.
- Innerhalb der in Ziff. 2.2 genannten Bandbreiten werden die Übergangszahlen im Rahmen einer konkreten Betrachtung des Einzelfalls festgelegt. Hierbei sind insbesondere die konkrete Situation der Erreichbarkeit zur beantragten Sekundarstufe II an der Gemeinschaftsschule sowie andere Möglichkeiten, den gymnasialen Abschluss zu erreichen, zu berücksichtigen. Durch die festgelegten Bandbreiten wird der Tatsache Rechnung getragen, dass ein Teil der Schüler auch weiterhin z. B. ein berufliches Gymnasium oder ein Berufskolleg besuchen wird bzw. in eine Berufsausbildung geht und dass nicht alle Schüler, die z. B. auf M-Niveau lernen, auch die Voraussetzung für den Übertritt in eine gymnasiale Oberstufe erreichen.

---

<sup>1</sup> Die Möglichkeit, eine gymnasiale Oberstufe zu besuchen, besteht bei den Gymnasien der dreijährigen Aufbauform sowie bei Vorliegen der Voraussetzungen der MVO an Oberstufen allgemein bildender Gymnasien.

## 2. Prognosekriterien im Einzelfall

### 2.1 Allgemeines

- Die Prognose erfolgt im 2. Schulhalbjahr der Klassenstufe 9.
- Grundlage sind die Lernentwicklungsberichte aus dem 1. Halbjahr für die Schüler der Klassenstufe 9 an der GMS (E-, M- bzw. G-Niveau).
- Bei allen in der Raumschaft als "Zulieferer" für eine Sekundarstufe II in Betracht kommenden Schulen sind die in den Klassenstufen 5 bis 8 sich ggf. abzeichnenden Entwicklungstendenzen in die Bewertung mit einzubeziehen. Auch ist in Betracht zu ziehen, ob und inwieweit berufliche Schulen als "Zulieferer" in Betracht kommen.
- Die Schüler, die an der **Gemeinschaftsschule** auf **E-** und **M-Niveau** lernen, können in die Berechnung einbezogen werden.
- Schüler, die an der **Gemeinschaftsschule** auf **G-Niveau** lernen, finden keine Berücksichtigung.
- Die Realschüler der Klassenstufe 9 haben bis zum Aufwuchs der ab 2016 beginnenden Niveaus an der **Realschule** grundsätzlich alle die Möglichkeit einen gymnasialen Abschluss zu erwerben. Danach können sie, soweit sie auf M-Niveau lernen, einbezogen werden.
- Schüler der Klassenstufe 9 an der **Werkrealschule** (Ziel: Erwerb des WRS-Abschlusses) sowie an allgemein bildenden **Gymnasien** werden voraussichtlich allenfalls in Einzelfällen an Sekundarstufen II einer Gemeinschaftsschule wechseln.

### 2.2 Übergangszahlen (Bandbreiten)

#### a) für die Standort-Gemeinschaftsschule, an der eine Sekundarstufe II eingerichtet werden soll

- |  |          |
|--|----------|
| - bei Schülern, die überwiegend auf <b>E-Niveau</b> lernen | 85 - 95% |
| - bei Schülern, die überwiegend auf <b>M-Niveau</b> lernen | 30 - 40% |

#### b) für umliegende Gemeinschaftsschulen, die keine Oberstufe haben

- |  |          |
|--|----------|
| - bei Schülern, die überwiegend auf <b>E-Niveau</b> lernen | 60 - 80% |
| - bei Schülern, die überwiegend auf <b>M-Niveau</b> lernen | 10 - 25% |

#### c) für umliegende Realschulen

- |  |          |
|--|----------|
| - bei Schülern, die noch ohne Niveauunterscheidung lernen            | 10 - 15% |
| - bei Schülern, die nach 2016 überwiegend auf <b>M-Niveau</b> lernen | 5 - 15%  |